

Neufassung der Zuständigkeitsordnung
vom:21.12.1998

Aufgrund des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.12.1998 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, seinen Kommissionen und seinen Fachgremien, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

(2) Maßgeblich für den Wert eines Vertrages im Sinne der Zuständigkeitsordnung ist der Wert der Gesamtverpflichtung der Stadt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Verpflichtung während der Mindestlaufzeit, mindestens aber während eines Jahres, maßgeblich.

§ 2 Allgemeine Aufgaben des Rates der Stadt

(1) Der Rat der Stadt konzentriert seine Arbeit auf die Grundsatzorientierung der Stadt Wuppertal.

(2) Neben den nicht übertragbaren Aufgaben ist er zuständig für

- die Artikulierung des politischen Willens und Wollens,
- die Aufsicht über die Stadtverwaltung,
- die Festlegung und Fortschreibung des Geschäftszwecks und der Geschäftsfelder der Stadtverwaltung,
- Die Richtungskompetenz,
- die mittel- und langfristige Orientierung und
- für Zielsicherheit und Stabilität.

(3) Der Rat ist ein Auftraggeber der Verwaltung.

(4) Der Rat bildet nach Maßgabe der §§ 57 und 58 GO NW Ausschüsse, Ständige Kommissionen, Kommissionen und Fachgremien.

§ 3 Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse, die ganzen Geschäftsbereichen oder einem Teil ihrer Geschäfte zugeordnet sind, nehmen neben den ihnen besonders zugewiesenen Aufgaben für ihr jeweiliges Arbeitsfeld die Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen der vom Rat festgelegten Unernehmensziele und der Beschlüsse des Rates wahr.

§4 Aufgaben der ständigen Kommissionen

Ständige Kommissionen werden zur Beratung und/oder Entscheidung begrenzter Arbeitsgebiete gebildet, die die Befassung von Ratsgremien verlangen. Sie haben ein Initiativrecht gegenüber den Ausschüssen und dem Rat.

§ 5 Aufgaben der Kommissionen

(1) Kommissionen werden befristet für besondere Projekte gebildet.

(2) Kommissionen überwachen den Fortgang der Projekte und nehmen Berichte der Verwaltung entgegen und beraten sie.

§ 6 Aufgaben der Fachgremien

(1) Fachgremien dienen der vertieften Beratung fachlicher Grundlagen, die für die Gestaltung der Geschäftsprozesse wesentlich sind. Sie haben ein Initiativrecht gegenüber den Ausschüssen.

(2) Fachgremien, die der Begleitung von Gemeinschaftsaufgaben dienen, beraten die Management- und Geschäftsprogramme für diese Aufgaben und erhalten über ihre Umsetzung regelmäßig Bericht. Sie haben auch ein Initiativrecht gegenüber dem Rat.

§ 7 Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt die Geschäfte unter Beachtung der Unternehmensziele, der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse und des vereinbarten Geschäftsprogrammes.

(2) Er/sie berichtet dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig

- mindesten jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik,
- vierteljährlich über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug,
- mindestens vierteljährlich über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbe-
reiche,
- zu jeder Sitzung über den Stand der erteilten Aufträge.

§ 8 Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Der Rat der Stadt überträgt auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin:

- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Behandlung von Widersprüchen gegen diese Entscheidungen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist;

- die Feststellung gemäß § 125 Abs. 3 BauGB, daß eine Erschließungsanlage entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 – 6 BauGB hergestellt worden ist,

(2) Den Ausschüssen werden übertragen

- der Abschluß von Verträgen im Wert von über 1.000.000,00 DM, soweit nicht der Vertragspartner feststeht und die Mittel im Haushaltsplan der Höhe nach festgelegt sind, und soweit die Aufgabe nicht der Ständigen Vergabekommission zugewiesen ist,
- der Erlaß von Ansprüchen gegen städtische Bedienstete über 10.000,00 DM,
- die Bewilligung von Zuschüssen über 20.000,00 DM, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluß des Rates oder des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
- der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 100.000,00 DM
- die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 500.000,00 DM
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bei einem Streitwert über 200.000,00 DM

(3) Der Rat behält sich vor, übertragene Zuständigkeiten durch einfachen Beschluß wieder an sich zu ziehen.

§ 9

Einzelne Aufgaben des Rates

(1) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben, es sei denn, daß

- sie den Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten oder
- der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres beträgt oder
- sie durch Einnahmen voll gedeckt werden oder
- sie Verrechnungen innerhalb des Haushalts betreffen.

(2) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 100.000,00 DM.

§ 10

Einzelne Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses und der Finanzkommission

(1) Der Haupt- und Finanzausschuß überwacht die Gesamtverwaltung.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuß werden übertragen

- der Erlaß öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 250.000,00 DM,
- Entscheidung über die Ausübung der Vertretungsbefugnis in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen, an denen die Stadt beteiligt ist.

(3) Der Finanzkommission wird übertragen der Erlaß öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 50.000,00 DM bis 250.000,00 DM.

§ 11

Einzelne Aufgaben des Ausschusses Natur, Raum, Bau

Dem Ausschuß Natur, Raum, Bau werden übertragen

- die Offenlegungsbeschlüsse und erneuten Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch, die nicht im Zusammenhang mit einer verbindlichen Bauleitplanung gefaßt werden,
- die Feststellung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, daß eine Straße rechtmäßig hergestellt ist.

§ 11 a

Einzelne Aufgaben des Ausschusses Gebäudemanagement

Dem Ausschuß Gebäudemanagement werden die in §§ 3 und 8 Abs. 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Aufgaben für alle Geschäfte des Gebäudemanagements übertragen. Die Zuständigkeit der Ständigen Vergabekommission (§ 13) bleibt davon unberührt.

§ 12

Einzelne Aufgaben des Ausschusses Verbindliche Bauleitplanung

Dem Ausschuß Verbindliche Bauleitplanung werden die Offenlegungsbeschlüsse und erneuten Offenlegungsbeschlüsse in Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch sowie die damit verbundenen Beschlüsse zu Teiländerungen des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich der Satzung übertragen.

§ 13

Aufgabe der Ständigen Vergabekommission

Der Ständigen Vergabekommission wird die Vergabe von Aufträgen im Wert von über 1 Mio. DM übertragen.

§ 14

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- a. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zum einem Wert von 100.000,00 DM
- b. Ankauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 1.000.000,00 DM,
- c. Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 500.000,00 DM
- d. der Abschluss von Verträgen im Wert bis 1.000.000,00 DM
- e. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 200.000,00 DM

- f. Zuschüsse und Leistungen an Organisationen, Vereine und sonstige nichtstädtische Einrichtungen bis 20.000,00 DM, in unbegrenzter Höhe, wenn die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen das zuständige Organ die Aufteilung festgelegt hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die am 21. November 1994 beschlossene Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung vom 21.12.1998, „Der Stadtbote“ Nr. 24/98 vom 23.12.1998